

§ 29 Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktesystem gemäß § 16 Abs. 2 angewendet.

Zur Übertragung der erzielten Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

<u>Note</u>	<u>Punkte je nach Notentendenz</u>
sehr gut	13 - 15
gut	10 - 12
befriedigend	7 - 9
ausreichend	4 - 6
mangelhaft	1 - 3
ungenügend	0

(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§ 17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den beiden Bereichen ist nicht möglich.

Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 erfüllt sind.

(3) Für den Block I gelten folgende Bedingungen:

1. Die Leistungen in 24 bis 26 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 32 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sechs Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden.
Werden 33 bis 34 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden.
Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.
2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.

(4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
2. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.
3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.

(5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet;

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$EI = (P : S) \times 40$$

EI	:	(Gesamt-)Ergebnis Block I
P	:	Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
S	:	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt.)